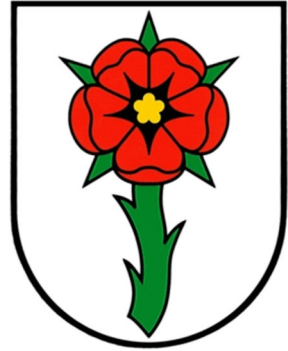


**Gemeinde Altendorf**



# **Feuerwehrreglement 2014**

gültig ab 1. Januar 2014

# Feuerwehrreglement

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Der Gemeinderat Altendorf, gestützt auf §28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- <sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- <sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

### Art. 2 Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

## II. Zuständigkeit

### Art. 3 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten
- b) die Wahl des kommunalen Brandschutzexperten und Stellvertreters
- c) die Vorlage des Voranschlags, einschliesslich der Ersatzabgabe und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
- d) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

## **Art. 4 Feuerwehrkommission**

### **a) Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 – 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr gehören von Amts wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant der Feuerwehr, der kommunale Brandschutzexperte sowie ein Vertreter des SEE an.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

### **b) Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) Die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebs, einschliesslich der Genehmigung der Übungsprogramme
- b) Die Beurteilung der Berichte der Feuerwehrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten
- c) Die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr
- d) Die Genehmigung von Pflichtenheften

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) Der Aufnahme neuer Feuerwehrmitgliedern
- b) Der Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats
- c) Der Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderats Antrag hinsichtlich:

- a) Des Voranschlags und der Rechnung
- b) Der Festlegung der Ersatzabgaben
- c) Der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen

## **Art. 5 Kommando**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm stehen ein oder zwei Vizekommandanten als Stellvertreter zur Seite.

<sup>2</sup> Der Kommandant ist zuständig für:

- a) Die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft
- b) Die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) Die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) Die Vornahme der Beförderung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- e) Die Erstellung des jährlichen Übungsprogramms
- f) Die Instruktion des Kadets
- g) Die Erstellung des notwendigen Pflichtenhefts

## **III. Organisation und Einsatz**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist einen Bestand von mindestens 60 Mitgliedern auf.

<sup>2</sup> Sie ist wie folgt gegliedert:

- Kommandogruppe
- Ersteinsatzzüge
- Zweiteinsatzzüge

## **Art. 7 Einsatz**

- <sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- <sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden.

## **IV. Dienstpflicht**

### **Art. 8 Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Altendorf oder einer anerkannten Gemeinde-, Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehr in einer Nachbargemeinde erfüllt.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:
  - a) bezahlen der Ersatzabgabe
  - b) den Besuch von mindestens 6 Mannschaftsübungen in der Feuerwehr Altendorf oder gemäss der jeweiligen Regelung in einer Feuerwehr gemäss Abs. 2

## **V. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

### **Art. 9 Kaderrekrutierung**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

## **VI. Ausrüstung und Ausbildung**

### **Art. 10 Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- <sup>3</sup> Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

### **Art. 11 Aus- und Weiterbildung**

- <sup>1</sup> Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind 6 Kaderübungen und die erforderlichen Spezialistenübungen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
- <sup>3</sup> Wer weniger als 6 Mannschaftsübungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. Kader- und Spezialistenübungen gelten nicht für die Befreiung von der Ersatzabgabe.
- <sup>4</sup> Als Dispensationssgründe gelten:
  - a) Krankheit oder Unfall
  - b) Militärdienst
  - c) Gefährliche Krankheit von Familienangehörigen
  - d) Trauerfälle in der Familie
  - e) Berufsausbildung/Weiterbildung
- <sup>5</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## **VII. Alarmwesen**

### **Art. 12 Alarmierung**

<sup>1</sup> Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

## **VIII. Einsatzdienst und Rapportwesen**

### **Art. 13 Kommandoordnung**

<sup>1</sup> Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

### **Art. 14 Einsatzbericht**

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **IX. Besoldung und Versicherung**

### **Art. 15 Besoldung**

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

### **Art. 16 Versicherung**

<sup>1</sup> Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **X. Finanzierung**

### **Art. 17 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 18 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

### **Art. 19 Verursacherfinanzierung**

<sup>1</sup> Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie unter Feuerwehren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen unentgeltlich:

- a. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung
- b. Die Einsatzgemeinde trägt die Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial
- c. Bei Einsätzen der Chemie- und Oelwehr
- d. Hilfeleistungen bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern
- e. Bei Dienstleistungen werden die anfallenden Kosten demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

<sup>2</sup> Fehllarme (durch automatische Meldeanlage):

- a) Ein Fehllarm pro Jahr gratis
- b) Ab 2. Fehllarm nach Aufwand, jedoch mind. Fr. 400.- (wird an Besoldung angepasst).

<sup>3</sup> Grobfahrlässiges Verursachen von Fehllarmen wird verrechnet.

### **Art. 20 Auszeichnungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 20 und 30 Jahren Feuerwehrdienst eine Auszeichnung. Diese Auszeichnung wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Bei hervorragenden Dienstleistungen können weitere Anerkennungen abgegeben werden.



## Art. 21 Brandschutzkontrolle

<sup>1</sup> Laut Vollzugsverordnung Art. 5-10.

## Art. 22 Feuerwehrbeitrag

<sup>1</sup> Durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageneigentümern eingeführt werden. Für Gebäude, die nicht eingeschätzt sind, verlangt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherung. Für eine allfällige Anwendung dieses Artikels braucht es die Genehmigung eines Sachgeschäfts an der Gemeinde- und Urnenabstimmung.

# XI. Schlussbestimmungen

## Art. 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Schadenwehr vom 28.11.1995 ausser Kraft.

Gemeinderat Altendorf

Ruedi Keller, Gemeindepräsident



Roger Spieser, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 22.....  
vom 14. 1. 2015 genehmigt.



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias Brun, Staatsschreiber

